VDMA-Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte

(empfohlen vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.)

Präambel: Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender oder diese ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Zur Verwendung gegenüber:

Zur Verwendung gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder
- einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Vertragsschluss, Informationspflichten,

Sicherheitshinweise

- Liegt eine unwidersprochene schriftliche
- Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend. Ist der Reparaturgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hin- sichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Vorschulden trifft, still der Kund den Auftragnehmer. Verschulden trifft, stellt der Kunde den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- Schutzrechten frei.

 Der Kunde hat den Auftragnehmer über

 Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende

 Rückstände in den zu reparierenden Gegenständen

 sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.

II. Nicht durchführbare Reparaturen

- Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden
 - kann, insbesondere weil

 der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
- Wolgenommenen Arbeiten mit it erfordenlich waren. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.

Die Haftungstatbestände des Abschnitts XI.3 dieser Bedingungen gelten entsprechend

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen
 - setzen.
 Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht
 durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer
 während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher
 Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des
 Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um
 mehr als 15 % überschritten werden.
 Wird vor der Ausführung der Reparatur ein
 Vortenungen blag mit verbindlichen Prosparationen
- Wird vor der Austurrung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist soweit nicht anders vereinbart nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

IV. Preis und Zahlung

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen
- Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt-und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine

- Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen.
- Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen 3. Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des 4. Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung
- oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
- Die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

- Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu
- unterstützen.

 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen
- Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit: die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte X und XI dieser Bedingungen entsprechend.
 - Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe. b.
 - notwendigen Baustoffe. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d.
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals. e.
 - Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der f.
 - Schadichen Einflüssen Jegitcher Art, Reinigen Reparaturstelle. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das g.
 - Reparaturpersonal.
 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller h. sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind
- Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder
- durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VI. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An-und Abtransport des Reparaturgegenstandes verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt.



- Der Kunde trägt die Transportgefahr.
- Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinen-bruchversicherung zu sorgen. Nur auf aus-drücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden

VII. Reparaturfrist, Reparaturverzögerung

- Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genaufsetzteht. Arbeiten genau feststeht.
- Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. 3.
- Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
- Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein.
- Reparaturfrist ein.
 Erwächst dem Kunden infolge Verzuges des
 Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine
 pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie
 beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im
 Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für
 denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu
 reparierenden Gegenstandes, der infolge der
 Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der Kunde dem Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle -nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI. 3 dieser Bedingungen.

VIII. Abnahme

- Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich orgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der
- Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können setzeffen versdes getroffen werden.

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht, an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind..



Mängelansprüche

- Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 5 und 6 und Abschnitt XI dieser Bedingungen in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht,
- wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Um- stand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
- Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Bahmen der gesetzlichen Verschriften der Bescht Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers
- Lässt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm ges angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI.3 dieser Bedingungen

Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

- Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat sie der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Reparaturgegenstand entsprechend Abschnitt XI.3 dieser Bedingungen gehaftet
- Wenn der Reparaturgegenstand infolge vom Auftragnehmer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Redienung und Wartung des
 Reparaturgegenstandes - vom Kunden nicht
 vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten
 unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden
 die Regelungen der Abschnitte X und XI. 1 und 3
 dieser Bedienungen
- dieser Bedingungen. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

 - des andreit, c. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat, d. im Rahmen einer Garantiezusage, e. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen

Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden aus welchen Rechtsgründen auch immer verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI. 3 a-c und e dieser Bedingungen gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XIII. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

Gewährleistungsbedingungen:

Sofern nicht anders angegeben beträgt unsere Gewährleistung 24 Monate ab Lieferdatum. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit unserem Hause über 2 Wartungen/Jahr. Der Wartungsvertrag muss spätestens 3 Monate nach erfolgter Inbetriebnahme abgeschlossen werden. Bei Membranen von Umkehrosmoseanlagen ist eine lückenlose Führung der Kontrollbücher gemäß Bedienungsanleitung Voraussetzung für die Erhaltung der Gewährleistungsansprüche. Verschleißteile wie Filtereinsätze sind von der Gewährleistung ausgenommen.

Ohne Wartungsvertrag mit unserem Hause gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Bei Installationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich die Gewährleistung auf die Ersatzlieferung von reklamierten Bau- und Anlagenteilen sowie entsprechenden telefonischen Support.

Die verfahrenstechnische Gewährleistung in Bezug auf die im aufbereitenden Wasser festgestellten Inhaltsstoffe wird nur insoweit übernommen, als keine Änderungen in der Zusammensetzung des aufzubereitenden Wassers gegenüber unserem derzeitigen Informationsstand (Analyse des aufzubereitenden Wassers bzw. Mengenangaben der Inhaltsstoffe) eintreten.

Bei Verwendung von Dosierlösungen, Ersatzteilen und Kundendienstleistungen anderer Hersteller oder Dienstleister, auf deren Qualität wir keinen Einfluss haben, erlischt jegliche Gewährleistung. Innerhalb der Gewährleistungsfrist behalten wir uns vor, die Anlagen und Geräte kostenlos zu reparieren, bzw. auszutauschen, wenn sie infolge von Material- oder Fabrikationsfehlern defekt geworden sind. Wir behalten uns vor, Bauteile und Anlagenteile, die mit Anleitung getauscht werden können, dem Kunden zum bauseitigen Austausch zu zuschicken. Das defekte Bauteil muss zurück geschickt werden. Fehler und Beschädigungen, die durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung entstanden sind, unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht.

Wir widersprechen hiermit ausdrücklich anderslautenden Gewährleistungsbedingungen und erkennen einen Ausschluss des Widerspruchs z.B. in der Beauftragung oder den Einkaufs-/Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht an.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass es sich bei unseren Anlagen um wasserführende Systeme handelt, bei denen es bei Fehlbedienung oder im Havariefall zu unbeabsichtigtem Wasseraustritt kommen kann. Bauseits sind daher sämtliche Sicherungsmaßnahmen, wie ausreichend dimensionierte Bodenabläufe, Auffangwannen und Wassermelder zu treffen, um Folgeschäden zu vermeiden.

EN1717:

Beim Einbau von Geräten und Armaturen in das Trinkwassernetz ist unbedingt sicherzustellen, dass die geltenden Schutzvorgaben der Norm DIN EN 1717 eingehalten werden, um die Trinkwasserqualität nicht zu gefährden. Diese Arbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit nachgewiesener Qualifikation durchgeführt werden.

Stand August 2025